

hier hineinlassen, wenn es ökonomisch günstigere Lösungen für unsere Bürger sind. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Prof. Wilke. - Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Beratung dieses Antrags.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 13/3283** an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung** - federführend -, an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen** worden.

Wir kommen zu:

7 Gesetz zur Änderung des Landespressgesetzes NRW und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3378

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits im Jahre 1966 hat das Bundesverfassungsgericht in der berühmten "Spiegel"-Entscheidung die Bedeutung der Pressefreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen herausgestellt und die Presse als - ich zitiere - "ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung" beschrieben. Für die Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe sind Recherche, Veröffentlichung und Archivierung auch personenbezogener Daten unverzichtbar.

Nachdem die bisherige Vollregelung in § 41 Bundesdatenschutzgesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Presse bei der Novellierung im Mai 2001 zu einer Rahmen-

vorschrift für die Landesgesetzgebung umgestaltet worden ist, besteht für die Länder hier Regelungsbedarf.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Medienprivileg selbstverständlich aufrechterhalten bleibt.

Mit dem Gesetzentwurf, den ich vorlege, werden die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt, indem in das Landespressegesetz eine eigene Datenschutzvorschrift aufgenommen wird, die auf die anzuwendenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verweist. Durch die neue Regelung wird die freiwillige Selbstkontrolle der Presse gestärkt. Stichworte sind: Selbstregulierung zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes in den Presseunternehmen, Entwicklung von Verhaltensregeln und Einrichtung eines speziellen Beschwerdeausschusses für Redaktionsdatenschutz.

Eine weitere Änderung erfolgt im Bereich des presserechtlichen Verjährungsprivilegs. Die Bekämpfung extremistischer Strömungen, aber auch der Kampf gegen terroristische Straftaten, die uns spätestens seit dem 11. September des Jahres 2001 besonders präsent sind, gebietet es geradezu, den Katalog der vom Verjährungsprivileg bisher nicht erfassten Delikte auf diese Delikte auszuweiten. Es sollen deshalb künftig auch das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Unterstützung terroristischer Vereinigungen sowohl im Inland als auch im Ausland bzw. das Werben für diese Vereinigungen den allgemeinen Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches unterworfen werden.

Im zweiten Teil des Gesetzentwurfes, meine Damen und Herren, werden einige Änderungen im Datenschutzgesetz unseres Landes vorgenommen. Anlass sind das neue Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das novellierte Bundesdatenschutzgesetz und unser neues Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches völlig neu geordnet. Daher musste die Schadenersatzvorschrift im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend angepasst werden. Diese Anpassung ist ebenso zwingend wie die Anpassung an das Bundesdatenschutzgesetz bezüglich der Zuständigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Privatwirtschaft. Darüber hinaus soll ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Teledienstedatenschutzgesetz er-

weitert werden, da insoweit bisher noch eine klare gesetzliche Regelung fehlt.

Die der Landesbeauftragten für den Datenschutz durch das Informationsfreiheitsgesetz neu übertragene Aufgabe als Beauftragte für das Recht auf Information sollte sich auch in der Amts- und Funktionsbezeichnung widerspiegeln. Diese soll deshalb nach dem Gesetzentwurf künftig "Landesbeauftragter für den Datenschutz und für Informationsfreiheit", jeweils in männlicher oder weiblicher Form, lauten.

Ich will abschließend sagen, meine Damen und Herren, dass ich davon überzeugt bin, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein sehr modernes und umfassendes Datenschutzgesetz haben, das auch in der Fachwelt anerkannt ist. Unser Gesetzentwurf, den wir heute einbringen, beschränkt sich deshalb auf die notwendigen und zweckmäßigen Änderungen sowohl im Landespressegesetz als auch im Datenschutzgesetz unseres Landes, bringt aber keine grundlegenden neuen Vorschriften. Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus den Gesetzentwurf recht zügig beraten und verabschieden könnte. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Meine Damen und Herren, eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3378 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** als den federführenden Ausschuss sowie an den **Medienausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

8 Klare Regelung zum Schächten im Tierschutzgesetz des Bundes erforderlich

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3448

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion dem Kollegen Uhlenberg das Wort.

Eckhard Uhlenberg⁷⁾ (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Landtag diskutiert heute auf Antrag der CDU ein von vielen Menschen sehr emotional betrachtetes Thema, nämlich das betäubungslose Schlachten von Tieren, das Schächten. Wir sollten die Debatte sachlich und mit großem Ernst führen, denn schließlich geht es um die schwierige Aufgabe, das im vergangenen Sommer in das Grundgesetz aufgenommene Staatsziel Tierschutz mit der grundgesetzlich verankerten Religionsfreiheit in Einklang zu bringen.

Die CDU-Landtagsfraktion fordert in ihrem Antrag, den Konflikt zwischen den Ansprüchen des Tierschutzes und der Religionsfreiheit durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes des Bundes zu beenden. Nach unserer Auffassung soll das Schächten gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes nur noch dann ausnahmslos erlaubt sein, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sicher ist, dass dadurch für das betroffene Tier keine größeren Schmerzen oder Leiden, insbesondere Todesangst, verbunden sind als bei vorheriger Betäubung und wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Ausnahmegenehmigung aus religiösen Gründen zwingend erforderlich ist.

Eine gesetzliche Regelung schafft Klarheit für alle Beteiligten. Sie sichert den Tierschutz und die Ausübung der Religionsfreiheit gleichermaßen. Meine Damen und Herren, das ist bei diesem Antrag und bei diesem Thema ein ganz wichtiger Punkt.

Erinnern wir uns zurück: Wir alle waren froh und stolz, als wir in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2001 die Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen gemeinsam beschließen konnten. Die CDU war die erste Fraktion, die die Initiative ergriffen hat; SPD, Grüne und FDP folgten kurz danach. Seither lautet der Artikel 29 a unserer Landesverfassung:

"Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

In der Begründung zur Änderung der Landesverfassung heißt es zu Beginn als unser gemeinsames grundsätzliches Bekenntnis:

"Tiere sind Teil der Schöpfung, deren Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist. Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rech-